

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Berlin, 28.07.2025

Einleitung

Ein erfolgreicher Wasserstoffhochlauf ist für die Erreichung der deutschen und europäischen Klimaziele unerlässlich. DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V. und ihre Mitgliedsunternehmen, die sich entlang der gesamten Gas- und Wasserstoff-Wertschöpfungskette engagieren, stehen mit ihrer Erfahrung und ihrem Know-how bereit, einen substanziellen Beitrag zur Transformation hin zu einem klimaneutralen und resilienten Energiesystem zu leisten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den aktuellen **Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**. Allerdings befürworten wir an vielen Stellen ein ambitionierteres Vorgehen, um spürbare Beschleunigungen und Verfahrenserleichterungen zu gewährleisten. Insbesondere das Thema kohlenstoffarmer Wasserstoff sehen wir im vorliegenden Entwurf als nicht ausreichend berücksichtigt an.

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verbändeanhörung und möchte in dieser Stellungnahme auf einige kritische Punkte eingehen, die aus unserer Sicht angepasst werden müssen, damit die Gesetzesnovelle die damit intendierten Ziele auch vollständig erreichen kann.

Zu Artikel 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

§ 2 Anwendungsbereich

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen und pragmatischer auszugestalten, wobei alle Farben genutzt werden müssen. Der Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes schließt die Produktion von kohlenstoffarmem Wasserstoff dagegen nach wie vor aus. Kohlenstoffarmer Wasserstoff ist unabdingbar für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Transformation des Industriestandortes Europa. Daher sollten Anlagen zur Erzeugung des kohlenstoffarmen Wasserstoffes im Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, sofern sie den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen bei Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Kraftstoffe vom 08.07.2025 oder der jeweils geltenden Fassung entsprechen. In dem Zuge sollte zudem die Definition für Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in § 3 Begriffsbestimmungen mit aufgenommen werden. Ebenso sollten Folgeänderungen in § 10 WasserstoffBG und Artikel 4 zur Verwaltungsgerichtsordnung nachgezogen werden.

Der Anwendungsbereich sollte erweitert werden um

- „Anlagen, die zur Verwertung von Reststoffen bei der Wasserstofferzeugung und Wasserstoffspeicherung dienen, um einen möglichst abfallfreien und effizienten Prozess darzustellen.“
- „Anderen Erzeugungsarten, d.h. Verfahren und Anlagen zur Erzeugung (inkl. Aufbereitung) von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen mit anwendungsbezogener Nutzungsqualität. Hierbei werden Wasserstofferzeugungsarten abseits der Wasserelektrolyse betrachtet. Dazu gehört Wasserstofferzeugung aus den

Primärenergien Strahlung und Brennstoff/Substrat sowie der Sekundärenergie Wärme oder als Nebenprodukt aus anderen Prozessen.“

- „Anschlüsse zur Fernsteuerung und Fernwartung.“

Begründung: Techniken wie Pyrolyse und Methanisierung sollten mit abgedeckt sein, um umfassende Wertschöpfungsketten abzubilden. Ebenfalls sollte die Verknüpfung aller relevanten Infrastrukturen (Gas, Strom, Engpasssteuerung, Echtzeitdatenerfassung) abgebildet werden. Dies gilt gerade auch für Infrastrukturen zur Fernsteuerung der Anlagen.

Es bedarf weiterhin einer Klarstellung, dass unter „Anlagen zum Import von Wasserstoff bzw. Ammoniak“ auch die im Umfeld benötigten Gleisanlagen, Straßeninfrastruktur, etc. erfasst sind.

Der Katalog in § 2 Abs. 1 WassBG enthält bislang keine Wasserstoff-Kraftwerke bzw. neue Wasserstoff-Ready GuD. Eine entsprechende Beschleunigung ist gesondert, entweder im WassBG selbst oder in anderen gesetzlichen Vorschriften, zu regeln.

Für einen erfolgreichen Wasserstoffhochlauf muss die Genehmigungsbeschleunigung alle Glieder der Wertschöpfungskette umfassen – von der Erzeugung über den Import bis zur Nutzung. Der aktuell vorgesehene Anwendungsbereich umfasst jedoch nicht alle relevanten Schlüsseltechnologien und -anlagen.

Wir regen deshalb eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für folgende Anwendungen an, um eine ganzheitliche Regulierung sicherzustellen:

- Produktionsinfrastruktur vollständig einbeziehen: Ergänzung um Anlagen zur Erzeugung biogenen oder kohlenstoffarmen Wasserstoffs, z. B. mittels ATR (Auto-Thermal Reforming), SMR (Steam Methane Reforming), Pyrolyse, Plasmalyse oder NH₃-Crackern.
- Transport- und Speicherinfrastruktur berücksichtigen: Positiv ist, dass Wasserstoffleitungen explizit in den Anwendungsbereich aufgenommen wurden. Es fehlen jedoch umgewidmete Erdgasleitungen, Verdichter sowie zugehörige Ausbaumaßnahmen im Gasnetz.
- Betriebsrelevante Nebenanlagen einbeziehen: Dampf-, Wasser- und Stromleitungen (Direkt- und Netzanbindungsleitungen, Freileitungen und Erdkabel), Mess- und Regeltechnik, Transformatoren und Umspannwerke sowie CO₂-Leitungen und -Exportinfrastruktur, die explizit der Erzeugung und dem Transport von emissionsarmem Wasserstoff dienen, sollten ebenfalls berücksichtigt werden.
- Großverbraucher prüfen: Die Integration von Wasserstoff- und H₂-ready-Gaskraftwerken in den Anwendungsbereich sollte erwogen werden, um Genehmigungsverfahren auch auf der Nachfrageseite zu beschleunigen.

Ergänzung um für das Wasserstoffkernnetz erforderliche Umstellungs- und erdgasverstärkende Maßnahmen in § 2 Absatz 1 Nr. 10

Wie vorstehend ausgeführt bedarf es einer Vielzahl an Umstellungen von Erdgas auf Wasserstoff sowie für die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff zum Teil erdgasverstärkende Leitungsbaumaßnahmen, um die Gasversorgungssicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Die erdgasverstärkenden Maßnahmen müssen folglich zwingend vor der finalen Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff umgesetzt worden sein und besteht insofern ein

gleichrangiges Interesse an der Umsetzung dieser Maßnahmen wie an den Wasserstoffleitungen selbst. Dementsprechend sollte § 2 Absatz 1 Nr. 10 wie folgt ergänzt werden:

„Wasserstoffleitungen; Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden; die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen“

Inbezugnahme der Nr. 11 in § 2 Absatz 1 Nr. 13

§ 2 Absatz 1 Nr. 13 stellt „Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 9 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden“ unter den Anwendungsbereich des WasserstoffBG. Auch die nach Nr. 11 unter das WasserstoffBG fallenden „Einrichtungen und Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich sind“ bedürfen einer gesicherten Stromversorgung, weshalb diese ebenfalls in Nr. 13 in Bezug genommen werden sollten. § 2 Absatz 1 Nr. 13 sollte folglich wie folgt lauten:

„Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 9 und 11 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden,“

Differenziertere Benennung in „landbasierte und/oder schwimmende Anlagen zum Import von [Wasserstoff oder Ammoniak]“ in § 2

Grundsätzlich begrüßen wir die explizite Erwähnung von „Anlagen zum Import von Wasserstoff“ und „Anlagen zum Import von Ammoniak“. Die entsprechenden Definitionen als „Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von [Wasserstoff oder Ammoniak]“ sind neutral gehalten. Aus vorhergehender Erfahrung wissen wir, dass mit dieser neutralen Formulierung oftmals die Assoziation des Baus von landbasierten Terminals einhergeht. Insofern ist eine differenziertere Benennung in „landbasierte und/oder schwimmende Anlagen zum Import von [Wasserstoff oder Ammoniak]“ aus unserer Sicht erforderlich, um den Umstand Rechnung zu tragen, dass es hier mehrere Ausführungen von Importterminals gibt (was das Gesetz erfassen sollte). Außerdem sollten auch Multi-Vektor-Importterminals, also Terminals, die den gleichzeitigen Import von Wasserstoff und/oder Ammoniak sowie einem oder mehreren weiteren Energieträger(n) ermöglichen – wie z.B. unser schwimmendes Hybrid-Terminal („Hybrid FSRU“) zum Import von LNG und Ammoniak inklusive Spaltanlage zur Gewinnung von Wasserstoff –, im Gesetz erfasst werden.

Ausdifferenzierung des Begriffs „Lagerung“ in § 2

Der Begriff „Lagerung“ in der Definition ist zudem nicht weiter ausdifferenziert. Sind mit der Lagerung, insbesondere beim Ammoniak, auch (freistehende) Tanks zur Zwischenspeicherung als Teil der Anlage zum Import erfasst? Es sollte der Tatsache Rechnung getragen sein, dass Ammoniaktanks in Verbindung mit einem Cracker gerade in der Frühphase des Marktes eine gewisse Strukturierung von Lieferung ermöglichen und daher im Sinne des Gesetzes im öffentlichen Interesse sein sollten. Dann müsste man sie in der Definition aufnehmen, und zwar sowohl schwimmende als auch landbasierte Anlagen.

Erweiterung der Begriffsbestimmungen auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in § 3

Entsprechend der oben aufgeführten Begründung sollten Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff mit in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

Im Sinne dieses Gesetzes ist: (...)

Nr. 12. „Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff“ eine Anlage, die entsprechend dem EU-Paket zur Dekarbonisierung von Wasserstoff und Gas, bestehend aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie den darauf basierenden delegierten Rechtsakten kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellt.

§ 4 Übertrendendes öffentliches Interesse

Zur Neusolung von Kavernenspeichern sind erhebliche Mengen Wasser erforderlich und ggf. muss Sole in einem geordneten Prozess in Flüsse eingebracht werden, wodurch temporär bestehende Umweltauflagen verletzt werden können. Daher stellt sich die Frage, inwiefern die Einschränkung nach § 4 Absatz 2 („... nicht anzuwenden [...] wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.“) der Maßgabe des überragend öffentlichen Interesses hier entgegensteht.

Wasserstoff leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Dekarbonisierung, zur Speicherung und zum Transport erneuerbarer Energien und stärkt langfristig die Resilienz des Energiesystems. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass das überragende öffentliche Interesse künftig einheitlich für alle relevanten Anlagen bis zum Jahr 2045 gelten soll. Dieses Prinzip sollte auch bei einer möglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs konsequent beibehalten werden. Im Rahmen einer Evaluierung sollte zudem die Notwendigkeit einer Verlängerung bzw. Entfristung der Gültigkeit des überragend öffentlichen Interesses geprüft und ggf. angestoßen werden.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass das überragende öffentliche Interesse auch in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren Anwendung finden soll – ausgenommen bei erheblicher Beeinträchtigung der benannten Schutzgüter. Aus unserer Sicht bedarf es hier jedoch einer klaren Definition, um Planungs- und Genehmigungssicherheit zu gewährleisten.

Unsere Forderungen:

- Eine Definition bzw. Konkretisierung, wann eine „erhebliche Beeinträchtigung“ vorliegt, sollte in die Begriffsbestimmungen nach § 3 aufgenommen werden.
- Verankerung der Möglichkeit einer Verlängerung bzw. Entfristung des überragend öffentlichen Interesses über 2045 hinaus, zum Beispiel im Rahmen einer Evaluierung.

§ 5 Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren / Zu Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Fristen werden im Vergleich zum vorangegangenen Entwurf nur noch in minimaler Form geregelt. Als Richtschnur sollte gelten: Zwölf (besser neun) Monate nach Einreichen des Antrags bzw. Vollständigkeitsprüfung muss die Genehmigung vorliegen. Der neu eingefügte §13c für das BImSchG reicht für diese Maßgabe bei weitem nicht aus, da keine Fristen genannt werden. Diesbezüglich bleibt der Entwurf leider hinter den Erwartungen zurück.

Vorschlag: Für das BImSchG sollte eine Umsetzung analog WHG erfolgen (Artikel 7, neu vorgeschlagener §11c (2) auf S. 17 des Entwurfs WassBG):

„Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung innerhalb von sieben Monaten bei Errichtung, Betrieb oder Änderung von Vorhaben des § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu drei Monate verlängern. Die zuständige Behörde teilt in den Fällen des § 11a Absatz 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens, die außergewöhnlichen Umstände mit, die die jeweilige Verlängerung der Frist nach Satz 2 rechtfertigen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder mit kürzeren Fristen bleiben unberührt.“

§ 8 „Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren“

Um dem Sinn und Zweck des WassBG zu entsprechen, sollte eine generelle Aussetzung von Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber und Sektorauftraggeber für öffentliche Aufträge erfolgen, die der Planung, Errichtung und/oder dem Betrieb von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Elektrolyseure) gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes dienen. Es ist zu erwarten, dass sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Sektorauftraggeber und private Unternehmen in diesem Markt in Konkurrenz zueinander stehen werden. Eine solche Maßnahme würde die Gleichbehandlung aller potenziellen Marktteilnehmer, die sich an dem Wasserstoffhochlauf beteiligen wollen, fördern.

In Abstufung zu dieser Forderung sollte

- eine Klarstellung erfolgen, dass die Erzeugung und Einleitung von Wasserstoff in ein Wasserstoffkernnetz keine Sektorentätigkeit im Sinne der Sektorenrichtlinie (2014/25/EU) ist (beispielsweise dadurch, dass statt "öffentliche Aufträge" nur "Aufträge von öffentlichen Auftraggebern (im Sinne des § 99 GWB)" erfasst sind,
- Anlagen zum Import von Ammoniak, Wasserstoff und/oder flüssigen organischen Wasserstoffträgern vom Anwendungsbereich des Sektorenvergaberechts ausgenommen werden,
- die Fußnote zur SektorenRL aus § 8 WassBG entfernt werden.

Vergabe- und Nachprüfungsverfahren können den dringend erforderlichen Aufbau der Infrastruktur erheblich verzögern – die vorgesehenen Erleichterungen begrüßen wir daher. Für Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor sollte jedoch eine Klarstellung bezüglich der Sektorentätigkeit erfolgen, um die Prozesse zu entlasten.

Unsere Forderung:

- Die Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor konterkariert die Zielstellung der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserstoffinfrastruktur. Es sollte daher klargestellt werden, dass es sich hier nicht um eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 GWB handelt und daher eine Vergabepflichtung für bzw. Anwendbarkeit auf Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nr. 2 GWB ausgeschlossen ist.

§ 10 „Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts“

Das Verbandsklagerecht sollte für nach § 2 Abs. 1 aufgeführte Vorhaben aufgehoben werden.

Eine Verkürzung des Instanzenzuges kann Beschleunigungspotenzial entfalten. Dies wird effektiv jedoch nur der Fall sein, wenn die Gerichte über ausreichende Ressourcen verfügen, um die zusätzliche Arbeitsbelastung zu bewältigen.

Zudem muss aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass alle Anlagen, die zum Wasserstoffhochlauf beitragen, von der Beschleunigungswirkung des § 10 WassBG-E profitieren können.

Unsere Forderungen:

- Sicherstellung einer adäquaten Ressourcenausstattung der Gerichte zur Bewältigung der zusätzlichen Arbeitsbelastung.
- Aufnahme von Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 WassBG-E in den Zuständigkeitsbereich, um auch hier eine Verfahrensbeschleunigung im Rahmen der Verkürzung des Instanzenzuges zu ermöglichen.
- Für Wasserstoffleitungen zur Anbindung von Elektrolyseuren liegt die Zuständigkeit bereits nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwGO bei den Oberverwaltungsgerichten. Es sollten darüber hinaus Wasserstoffleitungen zur Anbindung weiterer Anlagen, insbesondere von Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 WassBG-E, einbezogen werden.

Folgerichtig zur Aufnahme von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes sollte sich § 10 neben Elektrolyseuren und Wasserstoffspeichern auch auf diese Anlagen beziehen. Wir schlagen den folgenden Wortlaut vor:

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von 1. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 10 mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14 sowie der Nebenanlagen und 2. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, sofern diese eine Speicherkapazität von 25 Tonnen Wasserstoff oder mehr hat, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14 sowie der Nebenanlagen. Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns oder der vorzeitigen Besitzeinweisung und diejenigen Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen oder Leitungen nach Satz 1 und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.

Zu Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Unter Artikel 2 wird die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes behandelt. Unter § 16c Absatz 1 Nummer 3 wird ausschließlich auf die technologische Entwicklung bei Elektrolyseuren verwiesen. Technologische Fortschritte könnten aber auch bei der Entwicklung von „Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak“ zum Tragen kommen. Insofern sollte hier über eine Gleichbehandlung der Anlagentypen nachgedacht werden, zumal auch „Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak“ vorzugsweise mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen gespeist werden sollten. Auch hierfür ist von Relevanz, dass das Gesetz in der Begriffsbestimmung sowohl auf schwimmende als auch auf landbasierte Anlagen referenziert.

Mit dem neuen § 16c BImSchG werden Sonderregelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Wasserstoffinfrastruktur eingeführt. Das elektronische Verfahren wird verpflichtend, die Einwendungsmöglichkeit auf die betroffene Öffentlichkeit

beschränkt und auf einen Erörterungstermin wird verzichtet. Zusätzlich sind für die Modernisierung von Elektrolyseuren Erleichterungen vorgesehen. Ein zentraler Hebel bleibt die Ausstattung der Genehmigungsbehörden. Darüber hinaus sollten weitere Anlagen von dem vereinfachten Verfahren profitieren können.

Unsere Forderungen:

- Die entsprechende digitale Infrastruktur und personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden muss gewährleistet sein, um die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen in der Praxis umsetzen zu können.
- Die Verweisung auf das vereinfachte Verfahren nach § 16b BImSchG (Abs. 3) sollte auch auf weitere relevante Technologien gemäß § 2 Abs. 1 WassBG-E ausgeweitet werden – insbesondere auf Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak (sog. Cracker), um Importinfrastruktur gleichermaßen zu beschleunigen.

Zu Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 2

Speicher sind immer an eine geologische Struktur im Untergrund gebunden. Aufgrund der Abgelegenheit dieser geologischen Strukturen ist die Oberfläche meist mit Freiraumbelangen (Natur-, Landschafts-, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Windkraftvorranggebieten) überplant. Leider fehlt eine einheitliche Darstellung der Speicheranlagen in den Raumordnungsplänen (als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet). Da aber die meisten Speicherprojekte raumbedeutsame Vorhaben sind, müssen bei einem Konflikt mit der Raumordnung immer Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Diese sind meist recht langwierig und stellen eine erhebliche Verzögerung für diese Projekte dar.

Der Gesetzentwurf versucht, für dieses Problem durch Änderungen in den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 (2) Nr. 6 Satz 11 ROG Abhilfe zu schaffen. Für eine Problemlösung erscheint dies unbefriedigend, da es sich bei Speichern immer auch um Rohstoffprojekte handelt. Dies zeigt sich sowohl daran, dass die Anlagen in den Geltungsbereich des BBergG fallen, als auch daran, dass für die Errichtung des unterirdischen Teils des Speichers immer eine Gewinnungslizenz benötigt wird (auf Kohlenwasserstoffe bei Porenspeichern und Steinsalz bei Kavernenspeichern).

Aufgrund der Gewichtung der Grundsätze der Raumordnung schlagen wir vor, den Gesetzentwurf so anzupassen, dass die Erwähnung der Untergrundspeicher an die Rohstoffsicherungsklausel in § 2 (2) Nr. 4 Satz 4 ROG angehängt wird.

Zurzeit steht dort:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“

Änderungsvorschlag:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen und Wasserstoffuntergrundspeichern einschließlich ihrer dienlichen Anlagen zu schaffen.“

Damit würde das Thema höher priorisiert und stärker in den Kontext wirtschaftlicher Belange gestellt, um in Rahmen der Raumordnungspläne entsprechende Flächen in einer Abwägung einfordern zu können.

Bei der Änderung des Raumordnungsgesetzes unter Artikel 3 wird auf „Anlagen zur Herstellung oder zur Speicherung von Wasserstoff sowie Wasserstoffleitungen“ verwiesen. Hier ist zu klären, welche Anlagen nach Definition des WasserstoffBG (§ 2 und § 3) gemeint sind. Es wäre vorteilhaft, wenn Nomenklatur und Definitionen zwischen den betroffenen Gesetzen und Verordnungen einheitlich wären oder zumindest eindeutige individuelle Definitionen ausweisen, falls die Nomenklatur nicht einheitlich ist.

§ 13

Folgerichtig zur Aufnahme von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes sollte sich § 10 neben Elektrolyseuren und Wasserstoffspeichern auch auf diese Anlagen beziehen. Wir schlagen den folgenden Wortlaut vor:

„3b. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von a) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 10 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie der Nebenanlagen und b) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, sofern diese eine Speicherkapazität von 25 Tonnen Wasserstoff oder mehr haben, und der dazugehörigen Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie der Nebenanlagen.“

Zu Artikel 6: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 35h

Mit der neuen Regelung soll eine Beschleunigung bei der Umstellung von Erdgasspeichern auf Wasserstoffspeicher geschaffen werden. Die bisherige Rechtslage sieht eine Genehmigung der Bundesnetzagentur für die im Rahmen der Umstellung einhergehenden Stilllegung des Erdgasspeichers vor. Im neuen Anzeigeverfahren ist dennoch darzulegen, dass durch die Umstellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit drohen.

Aufgrund der geringeren Größen der Anlagen, sollte diese Nachweisführung entfallen oder zumindest eine Größenschwelle mit z.B. 1 TWh Wasserstoffspeichervolumen eingeführt werden.

§ 43I

§ 43I behandelt vorwiegend Definitionen und deren Ein- bzw. Ausschlüsse, speziell um die „Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff“. Zum einen sind diese Begrifflichkeiten nicht mit den Begriffen und Definitionen aus dem WasserstoffBG gemäß §2 und § 3 kongruent, und könnten daher anders interpretiert werden. Zum anderen fehlt hier dann wieder ein Bezug zu „Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak“. Auch diese sollten leitungstechnisch eingebunden werden, um den daraus gewonnenen Wasserstoff nutzbar zu machen. Es ist aber nicht schlüssig, ob solche „Ammoniak-Cracker“ tatsächlich in der in §43I getätigten Wortwahl enthalten sind.

Für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyseure, ATR, SMR, Pyrolyse, Plasma-lyse, NH₃-Cracker), im industriellen Maßstab ist ein Anschluss an das Hoch- und Höchstspannungsnetz erforderlich. Meist liegt an potenziellen Grundstücken jedoch kein entsprechender Anschluss vor, sodass die Anschlussleitung in der Projektplanung vorgesehen werden muss. Dabei hat sich hinsichtlich der Akzeptanz vor Ort und wegen höherer Verträglichkeit mit natur- und umweltschutzrechtlichen Belangen die Variante eines Erdkabels als förderlich erwiesen.

In Anbetracht der Planbarkeit und Minimierung von Risiken ist ein Planfeststellungsverfahren, insbesondere aufgrund seiner Konzentrationswirkung und der verfahrensrechtlich abgesicherten Ausgleichswirkung aller vom Vorhaben betroffenen Belange, den Einzelgenehmigungen dringend vorzuziehen. Derzeit fehlt es jedoch, soweit ersichtlich und abseits von Vorhaben, die dem Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz oder Netzausbaubeschleunigungsgesetz unterfallen, an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wonach Errichtung und Betrieb eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zur Anbindung einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einem Planfeststellungsverfahren zugeführt werden kann.

Unsere Forderung:

- Die Möglichkeit eines fakultativen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zur Anbindung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff sollte gesetzlich verankert werden.

Materiell-rechtliche Vereinfachungen ermöglichen

Der vorliegende neue Entwurf des WassBG sollte um materielle Regelungen ergänzt werden:

- Keine UVP-Pflicht für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 WassBG (analog LNGG).
- Bzgl. Ausgleich und Ersatz für naturschutzfachliche Eingriffe sollten ergänzend konkretere Ausnahmeregelungen für Ersatzgeldzahlungen bzw. Umweltfondsregelungen (wie für den Ausbau der Windkraft im BNatSchG unter § 45d Abs. 2 BNatSchG damals neu ergänzt - hier können auch solche Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme zur Stabilisierung der Erhaltungssituation der betreffenden Populationen vorgesehen werden). Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.
- Vorhaben nach § 2 Abs. 1 WassBG sollten in den Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen werden.

Kontakt

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V.
R002686, LobbyRG Bundestag

Bengt Bergt
Leiter Public Affairs
+49 171 240 1339
Bengt.Bergt@gas-h2.de

Als Stimme der Branche bündelt der Verband DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e.V. die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff und seiner Derivate sowie Biogas und Erdgas inklusive der dazugehörigen Infrastruktur genutzt werden. Zudem informiert er über die Chancen, die gasförmige Energieträger für ein klimaneutrales als auch resilientes Energiesystem bieten, und treibt die Transformation der Branche hin zu neuen Gasen voran. Der Verband wird von führenden Unternehmen der Energiewirtschaft getragen und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von Produktion, Transport, Verteilung bis hin zu Handel, Vertrieb und Anwendungen. Weitere Branchenverbände und Industrieunternehmen unterstützen ihn als Partner.